

11/SN-13/ME

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 1.4.1996

- 1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
- 2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
- 3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	13 -GE/19 96
Datum:	5. APR. 1996
Verteilt	30.4.96. <i>Handl</i>

Für die Landesregierung:  
 Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
 Dr. Handl eh.

*St. Wimmer*

F.d.R.A.A.:

*Handl*

## Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

---

Bundesministerium für Umwelt  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Eisenstadt, am 1.4.1996  
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1  
Tel.: 02682/600 DW 2484  
Hr. Dr. Pinter

**Zahl:** LAD-VD-B236/3-1996

**Betr:** Entwurf zu einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes, Entwurf einer Novelle zum Altlastensanierungsgesetz; Begutachtungsverfahren im Rahmen der Budgetbegleitgesetze; Stellungnahme

**Bezug:** Zl. 417000/23-II/1/96

Zu den mit Schreiben vom 21. Feber 1996, Zl. 417000/23-II/1/96, übermittelten Entwürfen von Novellen zum Umweltförderungsgesetz und zum Altlastensanierungsgesetz erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Zum Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz:

Der Gesetzesänderungsvorschlag läßt nicht erkennen, inwieweit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und der Gemeinden bestehen. Dieser Mangel steht im Widerspruch zu den in § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes normierten Verpflichtungen.

Wenn auch die umweltbelastende Wirkung von Anlagen im benachbarten Ausland bekannt ist, so ist dennoch in Frage zu stellen, ob bei der derzeitigen Situation der öffentlichen Haushalte und bei einer gleichzeitig beabsichtigten Erhöhung der Einnahmen gemäß dem ALSAG materielle Leistungen für anlagenbezogene Maßnahmen im benachbarten Ausland erbracht werden sollen. Derartige Förderungen würden auch im Widerspruch zu einem im § 2 Abs. 2 UFG genannten Kriterium, dem volkswirtschaftlichen Nutzen, stehen. Solange im Inland eine Reihe von Maßnahmen für den Umweltschutz auf ihre Umsetzung warten, sollte von der geplanten Änderung Abstand genommen werden.

Dem Verkauf von Forderungen (§ 37 Abs. 5 c) haben die Landesfinanzreferenten dem Grundatz nach am 22. Feber 1996 zugestimmt. Auch der beabsichtigten vorzeitigen

Rückzahlung von Darlehen (§ 37 Abs. 5 d) wird zugestimmt. Zu erwägen wäre jedoch, ob nicht bereits in dieser gesetzlichen Ermächtigung eine Regelung Eingang finden sollte, wie hoch die gewährten Abschlagszahlungen an die Forderungskäufer bzw. die Nachlässe an die Darlehensnehmer sein dürfen.

Soweit die Novelle auf den Bereich der Altlastensanierung Bezug nimmt, wird eine Neugestaltung der Förderungsrichtlinien unter Einbindung bzw. Mitwirkung der Länder notwendig sein, um zu praktikablen Lösungsansätzen zu kommen.

2. Zum Entwurf einer Novelle zum Altlastensanierungsgesetz:

Abgesehen von diversen Zitierungsfehlern (z.B. im Bezug auf die Gewerbeordnung) wird gegen den vorliegenden Entwurf kein grundsätzlicher Einwand erhoben.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Handl eh.

F.d.F.d.A.:

